

## **Anlage 22**

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und  
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

# WIRTSCHAFT

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Erarbeitet durch: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gestaltungsreferat: Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht  
Referatsleitung: Martin Speck, LIF 17

Fachreferent Wirtschaft: Rüdiger Baar

Hamburg 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Fachliche Anforderungen und Inhalte</b>	<b>4</b>
<b>2 Fachliche Anforderungen für Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau</b>	<b>4</b>
<b>3 Anforderungsbereiche</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche .....	6
3.2.1 Anforderungsbereich I .....	6
3.2.2 Anforderungsbereich II .....	6
3.2.3 Anforderungsbereich III .....	7
<b>4 Schriftliche Prüfung</b>	<b>8</b>
4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit.....	8
4.2 Allgemeine Hinweise .....	8
4.3 Aufgabenform .....	8
4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe.....	9
4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont).....	10
4.6 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	10
4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur .....	11
4.6.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“ .....	12
<b>5 Mündliche Prüfungen</b>	<b>13</b>
5.1 Präsentationsprüfung.....	13
5.1.1 Form der Präsentationsprüfung .....	13
5.1.2 Aufgabenstellung .....	13
5.1.3 Anforderungen und Bewertung der Präsentationsprüfung .....	14
5.2 Nachprüfung.....	15
5.2.1 Aufgabenstellung .....	15
5.2.2 Anforderungen und Bewertung der Nachprüfung.....	15

## 1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Wirtschaft, erläutert die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe Rahmenplan Wirtschaft beschrieben.

## 2 Fachliche Anforderungen für Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Unter Berücksichtigung der im Rahmenplan Wirtschaft beschriebenen Kompetenzbereiche soll der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung vermitteln. Der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau leistet eine systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit. Die Anforderungen im Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau- und im Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen sich deutlich voneinander unterscheiden, aber trotzdem alle Anforderungsbereiche umfassen.

Der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau soll

- in grundlegende Sachverhalte, Probleme und Zusammenhänge des Faches Wirtschaft einführen,
- die exemplarische Erkenntnis fachübergreifender Zusammenhänge vermitteln,
- unter Anwendung wesentlicher Arbeitsmethoden der Wirtschaft ein begründetes Basiswissen vermitteln.

Der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau soll

- die systematische Erarbeitung von wesentlichen, die Komplexität der Wirtschaft verdeutlichenden Inhalte zum Ziel haben,
- die vertiefte Beherrschung der Arbeitsmethoden, Modelle und Theorien der Wirtschaft und ihre selbstständige Anwendung, Übertragung und Reflexion vermitteln,
- die differenzierte Erkenntnis fachübergreifender Zusammenhänge zum Ziel haben.

Unterschiede ergeben sich u. a. aus

- dem Grad der Vorstrukturierung,
- dem Komplexitätsgrad,
- dem Grad der Selbstständigkeit und Reflexion,
- dem Umfang der Arbeitsmethoden, Materialien und Themen,
- dem Grad der Methodenkompetenz.

## 3 Anforderungsbereiche

### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken. (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Fall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, kann die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche und deren Umsetzung mit Hilfe von Operatoren wesentlich dazu beitragen, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben sowie der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Anforderungsbereiche ermöglichen eine differenzierte Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten, die für die Lösung einer Aufgabe im Fach Wirtschaft vorausgesetzt werden. Die Zuordnung der Teilleistungen zu den einzelnen Anforderungsbereichen hängt davon ab, ob die Lösung eine Auswahl von Methoden in einem geübten bekannten Zusammenhang erfordert oder ob selbstständiges Erarbeiten, Anwenden und Bewerten in komplexen und neuartigen Zusammenhängen erwartet wird. Die Zuordnung ist ferner abhängig vom vorangegangenen Unterricht, von den in den Lehrplänen/Richtlinien/Standards verbindlich vorgeschriebenen Zielen und Inhalten sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

### 3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Wirtschaft kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

#### 3.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitsweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Dem Anforderungsbereich I entsprechen folgende Operatoren:

Nennen, Wiedergeben, Zusammenfassen	Kenntnisse (Fachbegriffe, Daten, Fakten, Modelle) und Aussagen in komprimierter Form unkommentiert darstellen
Beschreiben, Darstellen	wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben
Berechnen, Ermitteln, Erstellen	Aufgaben anhand vorgegebener Daten und Sachverhalte mit bekannten Operationen lösen
Einordnen, Zuordnen	Mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen

#### 3.2.2 Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst

- selbstständiges Ordnen, Bearbeiten und Erklären bekannter Sachverhalte,
- selbstständiges Anwenden des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte,
- eigenständige Strukturierung komplexer Texte oder umfassender fachspezifischer Sachverhalte.

Dem Anforderungsbereich II entsprechen folgende Operatoren:

Erklären, Erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen
Analysieren	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten
Auswerten	Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaussage zusammenführen

Vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten oder Unterschiede herausarbeiten
Herausarbeiten	aus Materialien bestimmte Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen
Anwenden	grundlegende Arbeitsweisen und Modelle auf unbekannte Sachverhalte bzw. Zusammenhänge übertragen
Widerlegen	Argumente anführen, dass Daten, eine Behauptung, ein Konzept oder eine Position nicht haltbar sind
Begründen	Hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen

### 3.2.3 Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen,
- selbstständiges Auswählen und Anwenden geeigneter Arbeitsmethoden und Darstellungsformen in neuen Situationen und deren Beurteilung.

Dem Anforderungsbereich entsprechen folgende Operatoren:

Beurteilen	zu einem Sachverhalt ein triftiges Sachurteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen
Stellung nehmen, Bewerten	ausgehend vom Sachurteil unter Offenlegung individueller Wertmaßstäbe zu einem begründeten eigenen Werturteil kommen
Entwickeln	zu einem Sachverhalt oder einer Problemstellung ein konkretes Lösungsmodell, eine Gegenposition oder einen Regelungsentwurf begründet entfalten
Gestalten	Reden, Strategien, Szenarien, Spots oder andere mediale Produkte entwerfen sowie eigene Handlungsvorschläge und Modelle entwerfen
Entwerfen	ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/planend erstellen
Problematisieren	Widersprüche herausarbeiten, Positionen oder Theorien hinterfragen
Erörtern	zu einer ökonomischen Problemstellung eine Pro- und Kontra-Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt

## 4 Schriftliche Prüfung

### 4.1 Anzahl der Aufgaben und Bearbeitungszeit

Der Behörde sind drei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit beträgt für den Kurs auf grundlegendem Niveau 240 Minuten, für den auf erhöhtem Niveau 300 Minuten. Die Auswahlzeit beträgt jeweils 20 Minuten.

### 4.2 Allgemeine Hinweise

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die in 1.2. aufgeführten verbindlichen Operatoren und durch die Beachtung der in 2.3 beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenformen.

Im Mittelpunkt der schriftlichen Prüfung stehen ökonomische Problemstellungen einzelwirtschaftlicher und/oder gesamtwirtschaftlicher Art. Die Prüfungsaufgabe berücksichtigt die in der Studienstufe erworbenen Kompetenzen angemessen und beschränkt sich nicht auf die Anforderungen nur eines Kurshalbjahres. Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die in einem inneren Zusammenhang stehen müssen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben werden

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- Vernetzungen gefordert,
- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen.

Die Aufgliederung der Teilaufgaben darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird oder durch eine zu große Kleinschrittigkeit in der Formulierung und Zahl der Teilaufgaben die Anforderung an eine eigenständige und komplexe Argumentationsentwicklung hinsichtlich eines Gesamtzusammenhangs beeinträchtigt wird. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung wird für den Prüfling die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar. Dies geschieht durch die verbindliche Verwendung der in Ziff. 1.2. aufgeführten Operatoren.

### 4.3 Aufgabenform

Materialgebundene Prüfungsaufgaben (Statistik, Bilanz, Text, Diagramm u. ä.) eignen sich in besonderer Weise zur Überprüfung der im Rahmenplan formulierten Kompetenzen. Die Materialien sind im Zusammenhang mit den unterrichtlichen Vorkenntnissen Grundlage für eine Vernetzung von Einzelinformationen zu einer problembezogenen Gesamtdarstellung. Diese Problemerkörterung erfordert den Nachweis von Fähigkeiten zum Erfassen von Problemsituationen, zur Analyse des damit verbundenen komplexen Sachverhaltes bis hin zur kritischen Reflexion, zur Stellungnahme oder zur Entwicklung von Lösungsansätzen.

## 4.4 Hinweise zum Erstellen einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung überprüft sowohl fachliche als auch methodische Kompetenzen.

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf alle drei in Kapitel 1.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken. Die Prüfungsaufgaben sowohl für den Kurs auf grundlegendem wie für den Kurs auf erhöhtem Niveau erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 40 Prozent) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit je ca. 30 Prozent) berücksichtigt werden. Zu jeder Teilaufgabe muss die Prozentzahl angegeben werden, zu der sie in die Gesamtbewertung eingeht.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit und besteht in der Regel aus mehreren in sich schlüssigen Teilaufgaben, die sich an den Anforderungsbereichen und den dazugehörigen Operatoren orientieren. Die Aufgliederung sollte nicht so detailliert sein, dass dadurch die Selbstständigkeit in der Strukturierung eingeschränkt wird.

Zwischen den Anforderungen im Kurs auf grundlegendem wie für im Kurs auf erhöhtem Niveau bestehen in der Regel keine grundsätzlichen, sondern graduelle Unterschiede. Sie unterscheiden sich vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte und Begriffe, im Anspruch an Methodenbeherrschung und der Selbstständigkeit der Lösung von Problemen. So ist bei der Aufgabenstellung im Kurs auf grundlegendem Niveau darauf zu achten, dass der Komplexitätsgrad der Texte, Materialien oder Probleme geringer gehalten wird und erforderlichenfalls solche Arbeitsanweisungen gegeben werden, die eine Hilfe bei der Strukturierung der Arbeit leisten. Zu jeder Abituraufgabe wird die erwartete Prüfungsleistung beschrieben. Außerdem wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.

Bei den Aufgabenstellungen werden folgende Grundsätze beachtet:

### **Komplexe und konkrete Ausgangssituation für die Aufgabenstellung**

- Die Aufgabenvorschläge werden in Teilaufgaben untergliedert, eine durchgängige Fall- bzw. Problembezogenheit wird hergestellt.
- Komplexe Ausgangssituationen sind als Ausgangspunkt von Problemanalysen und von konkreten, begründeten Lösungsvorschlägen auszuwählen.
- Die Teilaufgaben sind überwiegend nicht ohne die Ausgangssituation und die beigefügten Materialien lösbar.

Die Aufgabenstellung wird prinzipiell so gestaltet, dass die Teilaufgaben aufeinander aufbauen und Zwischenergebnisse ermöglichen, wenngleich der innere Zusammenhang zwischen Gesamtaufgabe und den Teilaufgaben in dem Sinne gewährleistet wird, dass eine eigenständige und komplexe Argumentationsentwicklung hinsichtlich eines Gesamtzusammenhangs ermöglicht wird.

### **System- und prozessorientierte Betrachtung ökonomischer Sachverhalte**

Die Ausgangssituationen beziehen sich auf die konkrete betriebliche beziehungsweise auf aktuelle volkswirtschaftliche Probleme.

Die Aufgabenstellungen richten sich an prozessorientierten Betrachtungen aus.

Die Ausgangssituation und die darauf bezogenen Aufgabenstellungen sind mehrperspektivisch angelegt.

Die Aufgabenstellungen und Ausgangssituationen zielen auf eine Integration fachwissenschaftlicher Inhalte in ganzheitliche Strukturen wirtschaftlichen Handelns ab.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

#### **4.5 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen (Erwartungshorizont)**

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen der Abiturrichtlinie für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturnarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Der Erwartungshorizont hat die unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Es wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren
- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

#### **4.6 Bewertung von Prüfungsleistungen**

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigegeben wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der Form oder der sprachlichen Richtigkeit sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abzuziehen.

### 4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine Entscheidung dar, die an folgende Kriterien gebunden ist:

- die auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen
- die sich aus der gewählten Aufgabenart bzw. den Aufgabenformen und der entsprechenden Aufgabenstellung ergebenden Ansprüche
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Im Erwartungshorizont nicht angeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen.

Berücksichtigt wird die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen unter den Aspekten der Qualität, Quantität und der Darstellungsweise.

Zum Aspekt der Qualität gehören u. a.:

- Erfassung der Aufgabe
- Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten
- Herausarbeitung des Wesentlichen
- Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Anspruchsniveau der Problemerkennung
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache

Zum Aspekt der Quantität gehören u. a.:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten
- Breite der Argumentationsbasis
- Vielfalt der Aspekte und Bezüge

Zum Aspekt der Darstellungsweise gehören u. a.:

- Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage
- Angemessenheit der Darstellung
- Übersichtlichkeit der Stoffanordnung
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gliederung und des Aufbaus der Arbeit

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend resümierend gewichtet.

## Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

### *Sprachlich-formale Mängel:*

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

### *Inhaltliche Mängel:*

f	falsch
Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zh	falscher Zusammenhang

## 4.6.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

### *Gut (11 Punkte):*

Die Note wird erteilt, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale von Materialien und Sachverhalten differenziert erfasst und umfassend bearbeitet werden,
- die Aussagen präzise und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- selbstständige Bezüge und eigenständiges Arbeiten erkennbar ist,
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet werden,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt,
- komplexe Gedankengänge entfaltet und eigenständige Urteile dargestellt werden,
- die Arbeit klare Strukturen aufweist und eindeutige Verbindungen herstellt.

### *Ausreichend (5 Punkte):*

Die Note wird erteilt, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale von Materialien und Sachverhalten in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgaben bezogen sind,
- grundlegende Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- die mutter- und fachsprachlichen Anforderungen im Ganzen erfüllt sind,
- erkennbare Strukturen und Verbindungen vorhanden sind.

## 5 Mündliche Prüfungen

### 5.1 Präsentationsprüfung

#### 5.1.1 Form der Präsentationsprüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form einer Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung zielt ab auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (z.B. Datenerhebung, Literatur- und/oder Internetrecherche, Expertenbefragung, Interview) sowie auf die Erörterung dieser Arbeitsergebnisse.

Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling ausreichend Gelegenheit hat, die Lösung zu einer gestellten Aufgabe zu präsentieren. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und eine – gestützt auf die Aufzeichnungen der Schüler – freie Rede Wert gelegt. Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss. Dieses Fachgespräch bezieht sich neben unmittelbaren Rückfragen und Erweiterungen des Umfelds der Prüfungsaufgabe auf weitere Unterrichtsinhalte bzw. Themenbereiche. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, verdeutlicht werden. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über ökonomische Sachverhalte in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine schlüssige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

#### 5.1.2 Aufgabenstellung

Das Prüfungsgebiet wird vom Prüfling im Einvernehmen mit der Referentin bzw. dem Referenten gewählt. Der Prüfer bzw. die Prüferin entwickelt daraus die Aufgabenstellung. Sie orientiert sich an den Vorgaben für die schriftliche Prüfung. Bei ihrer Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Die Aufgabenstellung beschränkt sich unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung nicht auf die Anforderungen eines Semesters.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung drei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über die geplante Struktur und die geplanten Inhalte der Präsentationsprüfung ab. Ein angemessener Umfang der Aufgabenstellung ist zu beachten.

Die Präsentationsprüfung zielt ab auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (z.B. Datenerhebung, Literatur- und/oder Internetrecherche, Expertenbefragung) sowie auf die Erörterung dieser Arbeitsergebnisse.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Der Prüfungskommission wird die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont rechtzeitig vor der Prüfung vorgelegt.

### 5.1.3 Anforderungen und Bewertung der Präsentationsprüfung

Die unter 1.2.beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 2.6. dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. In der Präsentationsprüfung werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das entsprechende Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, schlüssiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

## 5.2 Nachprüfung

### 5.2.1 Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich unter Beachtung thematischer Zusammenhänge auf Inhalte aus mindestens zwei Halbjahren der Studienstufe.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; auch in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Prüfung sein.

In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge Kenntnisse über Inhalte und Methoden des Faches Wirtschaft sowie fachbezogene und fächerübergreifende Kompetenzen zeigen.

Dabei sollen die Prüflinge in Abgrenzung zur schriftlichen Prüfung zeigen, dass sie über wirtschaftliche Sachverhalte in freiem Vortrag berichten und im Gespräch zu wirtschaftlichen Fragen begründet Stellung nehmen können. Sie sollen insbesondere nachweisen, in welchem Umfang sie

- Verständnis für grundlegende ökonomische Denk- und Arbeitsweisen haben,
- Einblick in ökonomische Problemstellungen gewonnen haben,
- Lösungsansätze und Alternativen fundiert vertreten,
- mediale Hilfen nutzen.

Grundlage für die mündliche Prüfung ist eine konkrete Problemstellung, die zu Beginn der Vorbereitungszeit mit Hinweisen auf eine zu verwendende Prüfungsmethode schriftlich vorgelegt wird. Das Problem ist unter Vorgabe von geeignetem Arbeitsmaterial so zu formulieren, dass bei der Lösung alle drei Anforderungsbereiche erreicht werden können. Die Prüfung muss verschiedenartige Kompetenzen ansprechen und darf sich nicht ausschließlich auf Lerngebiete eines Kurshalbjahres beschränken.

Den Prüflingen muss anhand von Angaben zu Aufgabengewichtungen eine Orientierung für die Bearbeitung der mündlichen Prüfungsaufgabe geboten werden.

Für die Bearbeitung der Materialien und der Aufgabenstellung haben die Prüflinge eine 30minütige Vorbereitungszeit. Ein angemessener Umfang des Materials oder Medienprodukts ist zu beachten.

Der Prüfer/die Prüferin legt dem Prüfungsvorsitzenden bzw. der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

### 5.2.2 Anforderungen und Bewertung der Nachprüfung

Die unter 1.2.beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 2.6. dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. In der mündlichen Nachprüfung werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das entsprechende Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, schlüssiges Ergebnis zu finden,

- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten.

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die mündliche Prüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.